

Textaufgabe (ca. 60 % der Gesamtprüfung)

S wird um 2 Uhr morgens von den Polizisten L und M in der Nähe eines brennenden Gebäudes mit Verdacht auf Brandstiftung festgenommen und auf den Polizeiposten gebracht. Beim stark nach Rauch riechenden S findet sich neben einer Schachtel Zündhölzer auch ein halbleerer Flachmann. M nimmt die Gegenstände an sich und verstaut sie in einem dafür vorgesehenen Schrank.

Bei L kommt währenddessen, aufgrund einer etwas ungenauen Zeugenbeschreibung im Zusammenhang mit einem einige Tage zurückliegenden Feuer, der Verdacht auf, dass S auch diesen Brand gelegt haben könnte. Dabei wurden am Tatort Blutspuren gefunden, weshalb er beim S die Erstellung eines DNA-Profiles anordnet.

Frage 1: Sind M und L zur jeweiligen Handlung berechtigt? (die Festnahme muss nicht geprüft werden)

Die Untersuchungen führen weder zur Erhärtung noch zur Entkräftung des Tatverdachts. Die Staatsanwaltschaft stellt in der Folge beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft.

Frage 2: Wie sollte das Zwangsmassnahmengericht Ihrer Meinung nach entscheiden? (Gehen sie davon aus, dass ein Haftgrund gegeben ist. Haftgründe sind daher nicht zu prüfen.)

Einige Zeit später steht S wegen Brandstiftung vor dem erstinstanzlichen Gericht. Als Beweismittel stehen die Zündholzschachtel und die im Sachverhalt erwähnte Zeugenbeschreibung zur Verfügung. Die DNA-Probe hat keinen Treffer ergeben.

Frage 3: Welcher strafprozessuale Grundsatz steht bei der Urteilsfindung i.c. im Vordergrund? Genügt die Beweislage für eine Verurteilung?

Prüfung StPO II FS 2016 Musterlösung

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 16 Punkte zuzüglich 4 Zusatzpunkte (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

Frage 1 (6 P + 2 ZP)

Sind M und L zur jeweiligen Handlung berechtigt?	Maximale Punktzahl
Diskussion ob bereits StPO oder noch PolG.	0.5 ZP
Die Sicherstellung von Spuren und Beweisen gehört gemäss StPO 306 II a zu den Aufgaben der Polizei. Ist Gefahr in Verzug (z.B. Verlust des Gegenstandes bei unterbleiben des Zugriffs) darf sie Gegenstände gemäss StPO 263 III vorläufig sicherstellen .	1 P
Umschreibung der Wendung «Gefahr in Verzug» oder Beispiel.	0.5 ZP
Sicherstellung ≠ Beschlagnahme , weil noch keine formelle Anordnung durch die zuständige Strafbehörde vorliegt (StPO 263 II).	0.5 ZP
Da vorliegend die Gefahr besteht , dass S die Beweise vernichten könnte, hat M korrekt gehandelt .	1 P
Gemäss StPO 255 I a kann zur Aufklärung eines Vergehens oder eines Verbrechens ein DNA-Profil der beschuldigten Person erstellt werden. Die Anordnung des Profils obliegt der Staatsanwaltschaft .	1 P
Der Polizei ist nach StPO 255 II a eine nicht invasive DNA-Probenahme erlaubt. (nicht invasiv = z.B. Wangenschleimhautabstrich/invasiv = Blutentnahme)	1 P 0.5 ZP
Der L ordnet i.c. die Erstellung eines DNA-Profiles an, wozu er gemäss StPO 255 nicht berechtigt ist .	1 P

Frage 2 (5 P + 1.5 ZP)

Wie sollte das Zwangsmassnahmengericht Ihrer Meinung nach entscheiden? (nehmen Sie an, dass besondere Haftgründe vorliegen)	Maximale Punktzahl
Für alle Zwangsmassnahmen gelten die Voraussetzungen gemäss StPO 197 . Die speziellen Voraussetzungen zur Anordnung der Untersuchungshaft sind in Art. 221 StPO enthalten. Neben einem dringenden Tatverdacht wird zusätzlich einer der besonderen Haftgründe vorausgesetzt.	1 P
Für einen dringenden Tatverdacht müssen konkrete Anhaltspunkte darüber vorliegen ,	2 P

dass die beschuldigte Person Täterin eines Verbrechens oder Vergehens ist. Blosse Gerüchte oder vage Verdachtsgründe reichen nicht aus.	
Argumentation, dass die vorliegend gesammelten Beweise (ungenauere Zeugenbeschreibung, Zündhölzer) keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, sondern eher vage Verdachtsgründe darstellen.	1 P
Ev. Argumentation, dass alleine eine übereinstimmende DNA-Probe einen konkreten Anhaltspunkt liefern würde.	0.5 ZP
Argumentation, dass Untersuchungshaft «ultima ratio» darstellt und deshalb restriktiv anzuwenden ist bzw. nur angeordnet werden darf wenn kein milderes Mittel besteht.	0.5 ZP
Korrekte Bemerkung zu Ersatzmassnahmen.	0.5 ZP
I.c. fehlt es an einem dringenden Tatverdacht , weshalb das Zwangsmassnahmengericht den Antrag ablehnen müsste.	1 P

Frage 3 (5 P + 0.5 ZP)

Welcher strafprozessuale Grundsatz steht bei der Urteilsfindung i.c. im Vordergrund? Genügt die Beweislage für eine Verurteilung?	Maximale Punktzahl
Es handelt sich um den Grundsatz «in dubio pro reo» (StPO 10 III) , welcher eine Konkretisierung der Unschuldsvermutung darstellt. Das Prinzip weist zwei Aspekte auf, die Beweislast- und die Beweiswürdigungsregel.	2 P
Die Beweislast liegt beim Staat; kann der Beweis nicht erbracht werden, muss ein Freispruch erfolgen (Beweislastregel).	1 P
Im Falle einer Verurteilung muss die Beweislage so klar sein, dass keine „unüberwindlichen Zweifel“ mehr am Sachverhalt bestehen (Beweiswürdigungsregel).	1 P
Der Grundsatz «in dubio pro reo» ist verletzt, wenn der Beschuldigte trotz dieser Zweifel verurteilt wird.	+ 0.5 ZP
I.c. genügt die Beweislage nicht für eine Verurteilung	1 P

Total 20 P
(16 P + 4 ZP)